

Der Hegelianismus im Strafrecht ist der typische Ausdruck einer mehr und mehr konservativ werdenden Bourgeoisie, die den Formalismus und Rechtspositivismus als Instrument zur Durchsetzung ihrer Machtansprüche, zur konsequenten und bewußten Verwirklichung des eingegangenen 'Kompromisses mit den feudalen Kräften, zur Verbrämung des Klassencharakters von Strafrecht, Verbrechen und Strafe, und zur Verhinderung revolutionärer Bewegung benützte.

4. Es ist daher nicht erstaunlich, daß der bedeutende Vertreter rechtspositivistischer Grundsätze auf dem Gebiet der Strafrechtsideologie *Berner* gerade aus der Hegelschen Schule hervorgegangen ist. Hatte doch der Hegelianismus die politische Konzeption des Rechtspositivismus bereits in ihren Grundzügen entwickelt. Diesem Rechtspositivismus in der deutschen Strafrechtsideologie war nur eine kurze Zeit uneingeschränkter Wirkens vergönnt. Er entstand als rechtswissenschaftliches Produkt des in den Jahren nach 1848 endgültig vollzogenen Kompromisses zwischen der Bourgeoisie und der feudalen Klasse. Ehe er jedoch voll zur Entfaltung kam, kündeten sich infolge des Übergangs des Kapitalismus in sein imperialistisches Stadium in der Rechtswissenschaft die Tendenzen einer neuen, imperialistischen Strafrechtsideologie an.

Der Rechtspositivismus auf strafrechtlichem Gebiet sah sein Hauptanliegen darin, die Strafgesetze zu erläutern. Nach wie vor betonte er die Gesetzlichkeit, wich aber allen grundsätzlichen weltanschaulichen Auseinandersetzungen aus. Er glaubte, durch formale Erläuterung des bestehenden Strafrechts der bürgerlichen Klasse und ihren Interessen am besten zu dienen. Verbrechen und Strafe galten als ewige Erscheinungen und Ausflüsse der Unvollkommenheit des Menschen. Um die Bestrafung von Verbrechen den Volksmassen gegenüber irgendwie moralisch zu rechtfertigen, bezeichnete man die Verbrechen als „unsittliche“ Handlungen, weil der Täter sich durch sein Handeln „gegen die bürgerliche Ordnung verstündige“³⁶. Deutlich lassen sich diese Tendenzen an Berners Verbrechensbegriff erkennen:

„Verbrechen nennen wir diejenigen Species unsittlicher Handlungen, durch welche der Einzelne sich gegen den allgemeinen Willen auflehnt, indem er entweder ein öffentliches oder privates Recht, oder auch Religion und Sitte, sofern der Staat der beiden letzteren zu seiner eigenen Erhaltung bedarf, angreift. Zur Strafbarkeit des Verbrechens gehört Bedrohung durch ein Strafgesetz.“³⁷

Von dieser positivistischen Position aus hieß Berner alle Maßnahmen des Staates gut, soweit sie sich mit den Grundprinzipien der bürgerlichen Gesetzlichkeit vereinbaren ließen. Er scheute sich jedoch nicht, seine sonst konsequent vertretene Gesetzlichkeitsauffassung beiseite zu schieben, wenn es um die Rechtfertigung der gesetzlich sanktionierten Willkürpraktiken des Bismarck-Staates gegen das Proletariat ging.

So hieß er das Sozialistengesetz, das faktisch die Gesinnungsverfolgung legalisierte, als „Maßregel öffentlicher Notwehr“ gut.³⁸

⁸⁹ A. F. Berner, *Lehrbuch des Strafrechts*, Leipzig 1872, S. 112.

⁸⁷ a. a. O., S. 111.

⁸⁸ a. a. O., Ausgabe 1882, S. 384 Apud. 1.